

Regierungspräsidium Gießen Postfach 100851, 35338 Gießen

Mit Zustellungsurkunde

JUWI GmbH

vertreten durch die Geschäftsführung
Jost Backhaus (Vorsitz),
Christian Arnold, Stephan Hansen

Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Geschäftszeichen:

1060-43.1-53-a-1240-07-00005#2025-00005

Bearbeiter/in:

Durchwahl:

E-Mail:

Datum: 25.11.2025

Änderungsgenehmigung

I. Tenor

Auf Antrag vom 25.06.2025, Eingang bei der Behörde am 01.07.2025, wird der

JUWI GmbH

Energie-Allee 1

55286 Wörrstadt

gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 16b Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) die Genehmigung erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken auf Gebiet der Gemeinde Ebsdorfergrund, Gemarkung Roßberg, die im Windpark „Roßberg“ mit Genehmigungsbescheid vom 27.03.2025, Gz.: RPGI-43.1-53e1240/1-2018/9, genehmigten sieben Windenergieanlagen (WEA) gemäß der beantragten Änderung wesentlich zu ändern, zu errichten und zu betreiben.

Die wesentliche Änderung besteht aus dem Wechsel des genehmigten Typs der Windenergieanlagen vom Anlagentyp Vestas V 150-5,6 auf den Anlagentyp Vestas V 162-6,0, davon sechs WEA mit 169 m Nabenhöhe, 162 m Rotordurchmesser, 250 m Gesamthöhe und je 6,0 MW Nennleistung und eine WEA (WEA 05) mit 166 m Nabenhöhe, 162 m Rotordurchmesser, 247 m Gesamthöhe und 6,0 MW Nennleistung.

Die Standorte der Windenergieanlagen bleiben gegenüber den genehmigten Anlagenstandorten unverändert. Gleiches gilt für die Bau- und Infrastrukturflächen sowie die Flächen für die Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die genauen Standorte der Windenergieanlagen sind:

WEA-Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Koordinaten ETRS89 UTM 32N	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 01	Ebsdorfergrund	Roßberg	6	76/14	490.691	5.617.145
WEA 03	Ebsdorfergrund	Roßberg	6	76/14	491.782	5.616.747
WEA 05	Ebsdorfergrund	Roßberg	6	76/14	490.446	5.616.757
WEA 06	Ebsdorfergrund	Roßberg	6	76/14	491.169	5.616.641
WEA 09	Ebsdorfergrund	Roßberg	6	76/14	490.735	5.616.360
WEA 10	Ebsdorfergrund	Roßberg	6	76/14	491.242	5.616.232
WEA 11	Ebsdorfergrund	Roßberg	6	76/14	491.653	5.616.028

Die Änderungsgenehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt III genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die hiermit erteilte Änderungsgenehmigung tritt zu der für die Anlagen bereits erteilten Genehmigung vom 27.03.2025, Gz. RPGI-43.1-53e1240/1-2018/9, hinzu und bildet mit dieser einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

Die Regelungen des o.g. Genehmigungsbescheides vom 27.03.2025 haben weiterhin Bestand, soweit in diesem Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen vom Typ Vestas V 162–6,0 keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen den in dem Genehmigungsbescheid vom 27.03.2025 und den in diesem Änderungsgenehmigungsbescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten Letztere.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Kapitel 1	Antragsformulare
1.1	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
1.2	Formular 1/2: Genehmigungsbestand
1.3	Herstellkosten V162-5.6/6.0/6.2 MW NH:166m Herstellkosten V162-5.6/6.0/6.2 MW NH:169m Rohbaukosten V162-5.6/6.0/6.2 MW NH:166m Rohbaukosten V162-5.6/6.0/6.2 MW NH:169m
1.4	Formular 1/4: Ermittlung der Investitionskosten
1.5	Nachweis § 16b Abs. 7 BlmSchG
1.6	Handelsregisterauszug
Kapitel 2	Inhaltsverzeichnis
	Inhaltsverzeichnis
Kapitel 3	Kurzbeschreibung
	Kurzbeschreibung Windpark Ebsdorfergrund
Kapitel 4	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
Kapitel 5	Standort und Umgebung der Anlage
5.1	Standort- und Umgebung Windpark Ebsdorfergrund
5.2	Grundstücksangaben
5.3	Koordinaten der geplanten WEA
5.4	Übersichtslageplan, Maßstab 1:25.000
Kapitel 6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
6.1	Formular 6/1: Betriebseinheiten
6.2	Betriebsbeschreibung
6.3	Allgemeine Beschreibung EnVentus
6.4a	Übersichtszeichnung V150 NH 166m
6.4a	Übersichtszeichnung V150 NH 169m
6.4b	Ansichtszeichnung Maschinenhaus
6.4c	Zeichnung Legende
Kapitel 7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten
	- entfällt -
Kapitel 8	Luftreinhaltung
	- entfällt -
Kapitel 9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung
	- entfällt -
Kapitel 10	Abwasserentsorgung
	- entfällt -
Kapitel 11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen
	- entfällt -

Kapitel 12	Abwärmennutzung
	- entfällt -
Kapitel 13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen
13.1	Stellungnahme zum Schattenwurfgutachten, erstellt von MeteoServ GbR am 15.10.2025
13.2	Stellungnahme zum Schallimmissionsgutachten, erstellt von MeteoServ GbR am 15.10.2025
13.3	Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas-Windenergieanlagen, 17.04.2024
Kapitel 14	Anlagensicherheit
	- entfällt -
Kapitel 15	Arbeitsschutz
	- entfällt -
Kapitel 16	Brandschutz
2.	Fortschreibung Brandschutzkonzept, erstellt von Endreß Brandschutz mbH am 28.03.2025
Kapitel 17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
	- entfällt -
Kapitel 18	Bauantrag / Bauvorlagen
18.1	Bauantrag
18.1.1	Bauantragsformular
18.1.2	Bauvorlagebescheinigung
18.2	Turbulenzgutachten, erstellt von I 17 Wind, Bericht-Nr.: I17-SE-2025-594
18.3	Eigentumsnachweise
18.3.1	Auszug aus dem Liegenschaftskataster
18.3.2	Auszug aus dem Gestattungsvertrag
18.4	Typenprüfung
18.4.1	Prüfbescheid für eine Typenprüfung, Turm und Fundamente HA2A601 (T20), NH 166, erstellt vom TÜV Süd am 17.02.2025, Bescheid-Nr.: 3231817-21-d Rev. 7
18.4.1	Prüfbescheid für eine Typenprüfung, Turm und Fundamente HA2A901 (T20), NH 169, erstellt vom TÜV Süd am 17.02.2025, Bescheid-Nr.: 3231817-24-d Rev. 8
18.5	Abstandsf lächen
18.5.1	Grenzabstandsberechnung
18.5.2.1	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss
18.5.2.2	Übersetzung von Textbausteinen und Zeichnungslegenden
18.6	Rückbaukosten und -verpflichtung
18.6.1	Maßnahmen nach Betriebseinstellung
18.6.2	Nachweis Rückbaukosten V162-5.6/6.0/6.2 MW, NH166m
18.6.2	Nachweis Rückbaukosten V162-5.6/6.0/6.2 MW, NH169m
18.6.3	Rückbau-Verpflichtungserklärung des Antragstellers
18.7	Baugrundgutachten
18.7.1	Geotechnischer Bericht, erstellt von WPW Geoconsult Südwest GmbH am 04.06.2025
18.8	Lagepläne
18.8.01 – 18.8.25	Lagepläne und Detailpläne

- Kapitel 19 Unterlagen für sonstige Zulassungen**
- 19.1 Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen**
- entfällt -
- 19.2 Luftverkehrsrecht**
- 19.2.1 Formular 19/2 Daten zur luftrechtlichen Prüfung
19.2.2 Übersichtslageplan TK 25.000
19.2.3 Beiblatt Anlagenschutzbereiche
19.2.4 Kennzeichnung
19.2.4.1 Beiblatt bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung
19.2.4.2 Bedarfsgerechte Tages- und Nachtkennzeichnung
19.2.3.3 Allgemeine Spezifikation Gefahrfeuer
- 19.3 Naturschutzrechtliche Antragsunterlagen**
- entfällt -
- 19.4 Forstrecht**
- entfällt -
- 19.5 Denkmalschutz**
- entfällt -
- 19.6 Wasserrecht**
- entfällt -
- 19.7 Bodenschutz**
- entfällt -
- 19.8 Wetterradar**
- entfällt -
- 19.9 Raumordnung**
- entfällt -
- Kapitel 20 Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung**
- entfällt -

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

Die in dem Genehmigungsbescheid vom 27.03.2025, Gz.: RPGI-43.1-53e1240/1-2018/9, enthaltenen Regelungen und Nebenbestimmungen gelten fort, soweit mit diesem Bescheid keine Änderungen oder weitergehende Regelungen festgesetzt werden.

1. Allgemeines

- 1.1 Kopien dieses Änderungsbescheides vom 25.11.2025, Gz.: 1060-43.1-53-a-1240-07-00005#2025-00005, und des Genehmigungsbescheids vom 27.03.2025, Gz. RPGI-43.1-53e1240/1-2018/9 sowie die jeweils zugehörigen Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeiter/-innen der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Jede einzelne Windenergieanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den genehmigten Beschreibungen, Zeichnungen, statischen Berechnungsunterlagen und Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 27.03.2025 i.V. mit dieser Änderungsgenehmigung ausgeführt ist.

2. Baurecht

- 2.1 Die Nebenbestimmung in Abschnitt V, Ziffer 2.13, des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Gießen vom 27.03.2025, Gz. RPGI-43.1-53e1240/1-2018/9, wird geändert und erhält folgende Fassung:
 - 2.13 Der Bauausführung der 6 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V 162–6.0 mit 169 m Nabenhöhe, 162 m Rotordurchmesser, 250 m Gesamthöhe und je 6,0 MW Nennleistung und der einen Windenergieanlage (WEA 05) vom Typ Vestas V 162–6.0 mit 166 m Nabenhöhe, 162 m Rotordurchmesser, 247 m Gesamthöhe und 6,0 MW Nennleistung, sind die Typenprüfung mit den Berichten zur Typenprüfung sowie den Prüfbescheiden und sämtlichen aktuellen gutachterlichen Stellungnahmen zugrunde zu legen.
- 2.2 Die Nebenbestimmung in Abschnitt V, Ziffer 2.15, des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Gießen vom 27.03.2025, Gz. RPGI-43.1-53e1240/1-2018/9, wird geändert und erhält folgende Fassung:
 - 2.15 Die Auflagen des Standsicherheitsnachweises zu der Typenprüfung der Windenergieanlagen vom Typ Vestas V 162 mit Nabenhöhen von 169 m, erstellt vom TÜV Süd mit der Prüfbescheid Nummer 3231817-24-d Rev. 8 vom 17.02.2025 (Prüfbescheid für eine Typenprüfung, Turm und Fundamente HA2A901 (T20)) sowie die Auflagen des Standsicherheitsnachweises zu der Typenprüfung der Windenergieanlage vom Typ Vestas V 162 mit Nabenhöhe von 166 m, erstellt vom TÜV Süd mit der Prüfbescheid Nummer 3231817-21-d Rev. 7 vom 17.02.2025 (Prüfbescheid für eine Typenprüfung, Turm und Fundamente HA2A601 (T20)) und die dazugehörigen gutachtlichen Stellungnahmen sind bei Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen zu beachten.
- 2.3 Die Nebenbestimmung in Abschnitt V, Ziffer 2.17, des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Gießen vom 27.03.2025, Gz. RPGI-43.1-53e1240/1-2018/9, wird geändert und erhält folgende Fassung:
 - 2.17 Der geotechnische Bericht der WPW Geoconsult Südwest GmbH mit der Auftrags-Nr. 19.92139.1 vom 04.06.2025 mit den darin festgelegten Anforderungen

an die Gründung der Windenergieanlagen ist Bestandteil der Genehmigung und entsprechend zu beachten.

3. Immissionsschutz

- 3.1 Die Nebenbestimmungen in Abschnitt V, Ziffer 4.1.1. Emissionsbegrenzung, dort 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.3, des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Gießen vom 27.03.2025, Gz. RPGI-43.1-53e1240/1-2018/9, werden geändert und erhalten folgende Fassungen:

- 4.1.1.1 Bei den im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung **WEA 01, WEA 03, WEA 05, WEA 09** und **WEA 11** des Anlagentyps Vestas V 162-6.0 MW bezeichneten Windenergieanlagen darf folgender maximal zulässiger Emissionspegel bei maximaler Auslastung von 6.000 kW im Tagzeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und bei **WEA 06** und **WEA 10** im Tag- und Nachtzeitraum nicht überschritten werden.

Bezeichnung der einzelnen WEA	Max. zul. Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
WEA 01, WEA 03, WEA 05, WEA 09 und WEA 11 (tags) WEA 06 und WEA 10 (tags und nachts)	106,0 dB(A)	PO 6000

$$L_{e,max} = L_w + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel

L_w = deklarierter (mittlerer) Schallleistungspegel (hier 104,3 dB(A))

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schallleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_w [dB(A)]	88,2	96,9	96,6	96,3	98,0	97,2	90,2	73,8
$L_{e,max}$ [dB(A)]	89,9	98,6	98,3	98,0	99,7	98,9	91,9	75,5

- 4.1.1.2 Bei den im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung **WEA 03, WEA 09, und WEA 11** des Anlagentyps Vestas V 162-6.0 MW bezeichneten Windenergieanlagen darf folgender maximal zulässiger Emissionspegel bei einer maximalen Leistung von 4.832 kW im Nachtzeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht überschritten werden.

Bezeichnung der	Max. zul. Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
-----------------	--------------------------------------	---------------

einzelnen WEA			
WEA 03, WEA 09 und WEA 11		102,7 dB(A)	SO 03

$$L_{e,\max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,\max}$ = max. zulässiger Emissionspegel

L_W = deklarierter (mittlerer) Schallleistungspegel (hier 101,0 dB(A))

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schallleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zu-grunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_W [dB(A)]	88,3	94,3	93,8	92,1	94,1	93,0	87,5	77,0
$L_{e,\max}$ [dB(A)]	90,0	96,0	95,5	93,8	95,8	94,7	89,2	78,7

4.1.1.3 Bei den im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung **WEA 01 und WEA 05** des Anlagentyps Vestas V 162-6.0 MW bezeichneten Windenergieanlagen darf folgender maximal zulässiger Emissionspegel bei einer maximalen Leistung von 4.194 kW im Nachtzeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht überschritten werden.

Bezeichnung der einzelnen WEA	Max. zul. Emissionspegel $L_{e,\max}$	Betriebsmodus
WEA 01 und WEA 05	101,2 dB(A)	SO 05

$$L_{e,\max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,\max}$ = max. zulässiger Emissionspegel

L_W = deklarierter (mittlerer) Schallleistungspegel (hier 99,5 dB(A))

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schallleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zu-grunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_W [dB(A)]	87,1	94,0	92,3	91,0	91,9	90,7	83,1	68,7
$L_{e,\max}$ [dB(A)]	88,8	95,7	94,0	92,7	93,6	92,4	84,8	70,4

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt V, Ziffer 4.1.1. Emissionsbegrenzung, dort 4.1.1.4, 4.1.1.5 und 4.1.1.6, des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Gießen vom 27.03.2025, Gz. RPGI-43.1-53e1240/1-2018/9, gelten unverändert fort.

- 3.2 Die Nebenbestimmung in Abschnitt V, Ziffer 4.1.2. Abnahmemessung und Überwachung, dort 4.1.2.4, des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Gießen vom 27.03.2025, Gz. RPGI-43.1-53e1240/1-2018/9, wird geändert und erhält folgende Fassung:

- 4.1.2.4 Die Schallpegelmessungen der Betriebsmodi PO6000, SO3 und SO5 sind vorab mit der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen.

Die weiteren Nebenbestimmungen in Abschnitt V, Ziffer 4.1.2. Abnahmemessung und Überwachung des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Gießen vom 27.03.2025, Gz. RPGI-43.1-53e1240/1-2018/9, gelten unverändert fort.

V. Hinweise

Die in Abschnitt V, Ziffer 4.1.3. Hinweise zu Schall, dort 4.1.3.1 und 4.1.3.2, des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Gießen vom 27.03.2025, Gz. RPGI-43.1-53e1240/1-2018/9, aufgeführten Hinweise werden geändert und erhalten folgende Fassungen:

- 4.1.3.1 Die Schallimmissionsprognose, aufgestellt durch das Gutachterbüro MeteoServ mit der Bericht-Nr.: NO-EG-01-1022 am 17.10.2022, sowie die „*Stellungnahme zum Schallimmissionsgutachten für die Windenergieanlagen am Standort „Ebsdorfergrund“ vom 17.10.2022 – Änderung des Anlagentyps und Betriebsmodus für die genehmigten Windenergieanlagen WEA 01, 03, 05-06, 09-11*“ vom 15.10.2025 sind Bestandteil der Genehmigung.
- 4.1.3.2 Alternativ zu den in den neu gefassten Nebenbestimmungen 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.3 genannten Betriebsmodi PO6000, SO3 und SO5 können die Anlagen WEA 01, WEA 03, WEA 05, WEA 06, WEA 09, WEA 10 und WEA 11 auch in einem vergleichbaren Modus betrieben werden, der dieselben oder niedrigere, nach FGW Richtlinie messtechnisch nachgewiesene Oktavschallleistungspegel ($Le_{okt.,max}$) bzw. Schallleistungspegel ($Le_{,max}$) hervorruft.

VI. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 16b Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 des BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Sachlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- u. –verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immisionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26.11.2014 (GVBl. S.331) das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen folgt aus den §§ 1 und 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420).

2. Verfahrensablauf

Mit Bescheid vom 27.03.2025, Gz. RPGI-43.1-53e1240/1-2018/9, wurde der Juwi GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, die Genehmigung erteilt, auf Gebiet der Gemeinde Ebsdorfergrund, Gemarkung Roßberg, im Windpark „Roßberg“ sieben Windenergieanlagen vom Typ Vestas V 150 – 5,6, davon sechs WEA mit 169 m Nabenhöhe, 150 m Rotordurchmesser, 244 m Gesamthöhe und je 5,6 MW Nennleistung und eine WEA mit 166 m Nabenhöhe, 150 m Rotordurchmesser, 241 m Gesamthöhe und 5,6 MW Nennleistung, zu errichten und zu betreiben.

Mit Antrag vom 25.06.2025, Eingang bei der Genehmigungsbehörde am 01.07.2025, beantragte die Genehmigungsinhaberin Juwi GmbH gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 16b Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die wesentliche Änderung der Errichtung und des Betriebs dieser genehmigten Windenergieanlagen.

Die wesentliche Änderung besteht im Wechsel des Anlagentyps vom Typ Vestas V 150–5,6 zum Typ Vestas V 162–6,0.

Dieser beantragte Anlagentyp weist einen größeren Rotordurchmesser von 162 m gegenüber dem genehmigten Typ mit 150 m auf. Damit einher geht die Änderung der Gesamthöhe der Windenergieanlagen, bei den sechs WEA mit 169 m Nabenhöhe auf 250 m, bei der einen WEA (WEA 05) mit 166 m Nabenhöhe auf 247 m. Die Nennleistung der Anlagen steigt von jeweils 5,6 MW auf 6,0 MW.

Die Standorte der Windenergieanlagen bleiben gegenüber den genehmigten Anlagenstandorten unverändert.

Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG sind gegeben. Auf die näheren Ausführungen hierzu im Bescheid vom 27.03.2025, siehe dort Begründung, Ziffer 4.2, Festlegung der Verfahrensart, wird Bezug genommen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG über die Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen.

Das Änderungsgenehmigungsverfahren wurde nach § 16b Abs. 7 S. 3 i. V. m. Abs. 8 i. V. m. Abs. 5, 6 wiederum i. V. m. § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Die Antragsunterlagen wurden am 09.07.2025 an die von dem Änderungsvorhaben betroffenen Fachbehörden zur Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen weitergeleitet. Nach den Vorgaben des § 16 Abs. 1 i.V.m. § 16b Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) waren dies:

- der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf hinsichtlich der bauordnungsrechtlichen Belange
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher und infrastruktureller Belange
- die Landesluftfahrtbehörde beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher Belange
- das Dezernat 43.1 Technischer Immissionsschutz beim Regierungspräsidium Gießen hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange

Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde mit Nachreichung des Turbulenzgutachtens (Gutachten zur Standorteignung) am 20.10.2025 erreicht. Dies wurde der Antragstellerin per Mail vom 30.10.2025 mitgeteilt.

Die o.g. Fachbehörden waren auch zur Abgabe einer Stellungnahme bzgl. der jeweiligen von dort zu vertretenden Fachbelange aufgefordert worden.

Die Ergebnisse dieser Prüfung werden nachfolgend unter Ziffer 3, Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen, im Einzelnen dargelegt.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen der zu beteiligenden Fachbehörden haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt und damit Beeinträchtigungen durch die betreffenden Anlagen nicht zu erwarten sind. Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, war die Genehmigung des Änderungsvorhabens zu erteilen.

Der Entwurf des Änderungsgenehmigungsbescheides wurde der Antragstellerin am 07.11.2025 zur Anhörung nach § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz übersandt. Damit wurde dieser Gelegenheit gegeben, sich zu den Inhalten der Änderungsgenehmigung zu äußern.

Von dieser Möglichkeit machte die Antragstellerin mit der per Mail am 20.11.2025 eingeschickten Rückmeldung Gebrauch, indem sie Anmerkungen und Änderungsanträge zu dem Vorentwurf des Genehmigungsbescheides einbrachte und um Prüfung derselben bat. Diesen Anträgen konnte zum Teil gefolgt werden, sodass der Bescheidentwurf an einigen Stellen angepasst wurde. Andere Änderungsvorschlägen der Antragstellerin konnten hingegen begründet nicht übernommen werden.

Nach Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen sowie aller zugehöriger Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Fachbehörden und -stellen wurde die Entscheidung getroffen, dass die Voraussetzungen für das beantragte Änderungsvorhaben erfüllt sind. Gemäß § 6 BImSchG war damit die beantragte Genehmigung zu erteilen.

Der Bescheid wird der Antragstellerin mittels Zustellungsurkunde zugestellt. Antragsgemäß erfolgt die Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG im Staatsanzeiger des Landes Hessen und im Internet.

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsvoraussetzungen gemäß § 16 i.V.m. § 16b Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 BImSchG sind gegeben bzw. werden gemäß § 12 BImSchG durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer IV. dieses Bescheides sichergestellt.

Die Voraussetzungen des § 16b Abs. 7 BImSchG liegen vor, da bei den mit Bescheid vom 27.03.2025, Gz. RPGL-43.1-53e1240/1-2018/9, genehmigten Windenergieanlagen vor der Errichtung der Anlagentyp gewechselt wird. Die Genehmigung ist daher zu erteilen, wenn sicher gestellt ist, dass durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden, die für die Prüfung nach § 6 BImSchG erheblich sein können.

Ferner liegen die Voraussetzungen nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG vor. Bei dem Vorhaben werden die Standorte der Anlagen nicht (und damit um nicht mehr als 8 m) geändert, die Gesamthöhe der Anlagen wird jeweils um 6 m (und damit um nicht mehr als 20 m) erhöht und der Rotordurchlauf um 6 m (und damit um nicht mehr als 8 m) verringert. Demnach waren im Änderungsgenehmigungsverfahren gemäß § 16b Abs. 7 BImSchG ausschließlich die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen sowie die Anforderungen nach Abs. 8 nachzuweisen und zu prüfen. Nach § 16b Abs. 8 BImSchG waren die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen.

Die sonstigen dem Antrag beigefügten Unterlagen waren aufgrund des o.g. Prüfumfangs in Typänderungsgenehmigungsverfahren gem. § 16b Abs. 7 S. 3, 8 BImSchG nicht zu prüfen. Eine Beteiligung der Fachbehörden sowie diesbezügliche Stellungnahmen zu diesen Themen erfolgte nicht.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Militärische Belange

Mit der Stellungnahme vom 15.07.2025 stellt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, fest, dass vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage Belange der Bundeswehr in dem Änderungsverfahren nicht beeinträchtigt werden. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Trägerin öffentlicher Belange keine Einwände.

Weiter gibt die Bundeswehrverwaltung den Hinweis, dass bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gemäß § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen und etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht werden. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dies auch einen Verteidigungsbelang i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Bau gesetzbuch dar.

Luftverkehrliche Belange

Mit der Stellungnahme vom 13.08.2025 stimmt die zuständige Landesluftfahrtbehörde beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Schloss 1, 34117 Kassel, der Änderung des Anlagentyps und damit der Erhöhung der Windenergieanlagen zu. Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 LuftVG beinhaltet darüber hinaus die Zustimmung nach § 15 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 LuftVG zum Aufstellen von Baukränen oder ähnlichen Bauhilfsmitteln, die eine Höhe von 100 Metern über der Erdoberfläche überschreiten, sofern diese zur Errichtung der beantragten Windenergieanlagen notwendig sind.

Weitere Bedingungen, Auflagen oder Hinweise sind mit dieser Zustimmung nicht verbunden.

Bauordnungsrecht - Standsicherheit sowie nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen

Der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Fachbereich Bauen, Wasser und Naturschutz, Fachdienst Bauaufsicht, hat als zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde zu dem Vorhaben per Mail vom 08.08.2025 abschließend Stellung genommen. Gegen das Vorhaben bestehen keine bauordnungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Standsicherheit und der

nachteiligen Auswirkungen durch Turbulenzen des geänderten Vorhabens. Dies gilt, wenn die in Abschnitt V, Ziffer 2, des Genehmigungsbescheides vom 27.03.2025, Gz. RPGI-43.1-53e1240/1-2018/9, aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Hinweise ihre Gültigkeit behalten und einzelne Nebenbestimmungen mit dieser Änderungsgenehmigung ausgetauscht, d.h. in neuer Fassung festgesetzt werden.

In Abschnitt IV, Ziffer 2, dieses Änderungsbescheides werden diese Nebenbestimmung der Genehmigung vom 27.03.2025 neu gefasst und an den aktuellen Standsicherheitsnachweis des neuen Anlagentyps angepasst.

Immissionsschutz - Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche

Die immissionsschutzfachliche Prüfung des Antrags und der Antragsunterlagen hat ergeben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen (WEA) unzumutbare Beeinträchtigung durch Lärmmissionen hervorgerufen werden, wenn die Anlagen während der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) nicht mit lärmreduzierenden Betriebsmodi betrieben werden. In dem Genehmigungsbescheid vom 27.03.2025, Gz. RPGI-43.1-53e1240/1-2018/9, waren bereits entsprechende Anforderungen an nächtliche Betriebsbeschränkungen für die einzelnen WEA (Betriebsmodi) enthalten. Durch den Wechsel des Anlagentyps und die damit verbundenen Änderungen der Schallemissionswerte ändern sich auch die Daten der leistungsreduzierten Betriebsmodi. Die bereits in der Genehmigung vom 27.03.2025 dazu verfügten Nebenbestimmungen sind daher neu zu fassen.

Schutz und Vorsorge - Schall

Festlegung der max. Schallleistungspegel

Der maximale Schallleistungspegel ist Teil der antragsgegenständlichen Spezifikation der beantragten Windenergieanlagen. Die Schallimmissionsprognose zeigt auf, dass bei Einhaltung des Schallleistungspegels mit dem angegebenen Oktavspektrum die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensintervalls eingehalten werden. Daher wurde die Begrenzung des Schallleistungspegels als Nebenbestimmung in diesen Bescheid aufgenommen.

Die Begrenzung der Schallleistungspegel dient der Festsetzung des Wertes, welcher sich gemäß Antrag tatsächlich realisieren darf. Die Ausbreitungsprognose ist für die Vestas V 162-6.0 MW mit einem Wert von 106,4 dB(A) [WEA 06 und 10], 103,1 dB(A) [WEA 03, 09 und 11] bzw. 101,6 dB(A) [WEA 01 und 05] durchgeführt worden, wobei ein Wert für die obere Vertrauensbereichsgrenze von 90 % bereits enthalten ist. Die Eingangsdaten für die Vestas V 162-6.0 MW resultieren aus den vorgelegten Herstellerangaben, welche mit den Unsicherheiten gemäß den LAI Vorgaben beaufschlagt wurden. Der Emissionswert ist als Anforderung für die Anlagen zu Grunde zu legen. Unter Berücksichtigung der zulässigen Realisation von Prognoseunsicherheiten ergeben sich mit 106,0 dB(A) [WEA 06 und 10], 102,7 dB(A) [WEA 03, 09 und 11] bzw. 101,2 dB(A) [WEA 01 und 05] die Werte, die tatsächlich gemessen werden dürfen, um die Emissionsbegrenzungen einzuhalten.

Rechtsgrundlage ist die Betreiberpflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG. Durch die Aufnahme dieser Nebenbestimmungen wird die Einhaltung des Standes der Technik in Bezug auf die Vermeidung von Lärmmissionen gewährleistet.

Abnahmemessung

Die Auflagen zur Messung sind erforderlich, damit die Behörde sicherstellen kann, dass die an die Betreiberin gestellten Vorgaben tatsächlich eingehalten werden. Dabei ist es notwendig, die unterschiedlichen Betriebsmodi zu vermessen.

Die Abstimmung der Messungen mit der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen sowie die Beachtung technischer und organisatorischer Regeln sind unverzichtbarer Standard.

Bezüglich der weiteren Begründung der Berechnungsgrundlagen und der Einstufung der Immissionsorte sowie der Abnahmemessung wird auf die Begründung im Genehmigungsbescheid vom 27.03.2025, Gz. RPGI-43.1-53e1240/1-2018/9, verwiesen.

4. Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung

Die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung und die Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids wurde gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beantragt. Die Bekanntmachung erfolgt im Staatsanzeiger des Landes Hessen und im Internet.

VII. Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergeht gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Gem. § 80 Abs. 1 Satz 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung in durch Bundesgesetz oder für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen. Entsprechend regelt § 63 BImSchG, dass Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung haben. Dritte i. S. d. § 63 sind alle Personen mit Ausnahme des Vorhabenträgers (Jarass BImSchG, 14. Aufl. 2022, BImSchG § 63 Rn. 6).

Um die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Anfechtungsklage der Bescheidinhaberin gegen einzelne Nebenbestimmungen zu beseitigen, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Nebenbestimmungen gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO erforderlich. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids liegt im öffentlichen Interesse der Wahrung der Rechtsordnung. Eine etwaige isolierte Anfechtung der Nebenbestimmungen würde dazu führen, dass die Bescheidinhaberin von der Genehmigung im Übrigen Gebrauch machen kann, ohne zunächst die angefochtenen Nebenbestimmungen beachten zu müssen. Nur durch die Nebenbestimmungen ist jedoch gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt. Ohne die Nebenbestimmungen lägen die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vor und der Bescheid wäre so nicht erlassen worden. Die Ausnutzung der Genehmigung ohne etwaig angefochtene Nebenbestimmungen widerspräche damit der Rechtsordnung. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen liegt mithin im öffentlichen Interesse.

Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für die sofortige Vollziehung des Verwaltungsakts vor, entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde über die Vollziehbarkeitsanordnung nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies bezieht sich sowohl auf das Entschließungsermessen als auch auf das Auswahlermessen. Während es bei jenem darum geht, ob von der Vollziehbarkeitsanordnung abgesehen werden soll, bezieht sich das „Wie“ auf die Modalitäten der Anordnung. Dies vorangestellt war im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen,

dass von der Vollziehbarkeitsanordnung vorliegend nicht abgesehen werden kann. Nur bei Beachtung und Einhaltung der Nebenbestimmungen sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sichergestellt.

VIII. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) ergeht ein gesonderter Bescheid.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Fachgerichtszentrum
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Im Auftrag